



## § 1 Name und Sitz

Der 1906 gegründete Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Sylbach“, abgekürzt CVJM Sylbach, und hat seinen Sitz und seinen Wirkungskreis im Bereich der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sylbach.

Der Verein ist seit dem 29.09.1986 unter der Registernummer 6 VR 543 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“

## § 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM im August 1855 in Paris beschlossene und bei der Weltratstagung im Jahr 1973 in Kampala/Uganda neu bestätigte „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

## § 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion;
2. die Förderung der Jugendhilfe;

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.

Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

2. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die persönliche Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

3. Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Förderung des Sports, die Erhaltung, die Pflege und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Diese Ziele werden in offenen Angeboten oder regelmäßigen Zusammenkünften verfolgt. Hierzu bietet der Verein unter anderem Gruppenangebote für Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- (3) Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten (Übungsleiter, Betreuer etc.) können insoweit gezahlt werden, als diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung (Eltern, Vormund) erforderlich. Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres entweder freiwillig durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 12 Nr. 2)
- (3) Die Mitgliedschaft endet sofort durch Ableben des Mitglieds
- (4) Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
- (2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
  - a) den Vorstand zu wählen,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - d) die rechtliche Vertretung zu regeln,
  - e) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
  - f) den Haushaltsplan zu beschließen,
  - g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
  - h) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfenden dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
  - i) die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen,
  - j) das Arbeitsprogramm zu beraten.

- k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
- l) über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, für den Fall, dass gegen einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassenwartin/dem Kassenswart
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzer

Die unter 1. bis 4. gewählten Personen sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen eine(r) die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Darüber hinaus können bis zu drei weitere Mitglieder, die möglichst zu den Leiterinnen und Leitern sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gehören, in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre durch geheime Wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel des Vorstandes aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wiederbesetzen.
- (5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das
  1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält,
  2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

- (6) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (8) Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.

Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten mit Ausnahme der Beitragszahlung;
3. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
4. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 13 Beschlussfassungen**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von § 17.

Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

(3) Über die Art der Abstimmung entscheiden - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlungen selbst.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins**

- (1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

## **§ 15 Verpflichtung zum Schutz von Schutzbefohlenen**

- (1) Ein Zentrales Element bei der Vereinsarbeit des CVJM Sylbach e.V. ist es ein Umfeld zu schaffen, in dem alle Mitglieder und Teilnehmenden sicher und respektvoll miteinander umgehen können. Jegliche Formen sexualisierter Gewalt oder Belästigung werden daher nicht toleriert.
- (2) Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Schutzbefohlenen wird ein entsprechendes Schutzkonzept in enger Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sylbach entwickelt. Dieses Schutzkonzept wird jeweils in seiner aktuell gültigen Fassung verbindlich im gesamten Verein umgesetzt.

## **§ 16 Organisatorische Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

## **§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche

Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- (4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den CVJM Kreisverband Lippe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst wieder in dem Bereich der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sylbach, zu verwenden hat

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschriften:

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Versammlungsleitung (falls kein Vorstandsmitglied)

Protokollführung (falls kein Vorstandsmitglied)

---

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Vorstandsmitglied: \_\_\_\_\_

Vorstandsmitglied: \_\_\_\_\_